

# TU JOURNAL

---

## **GmbH neu**

- Grundsätzliches
- Senkung des Mindeststammkapital
- Reduktion der Gründungskosten
- Entfall der Veröffentlichungspflicht
- Verringerung der Mindestkörperschaftsteuer (Mindest-KöSt)
- Sonstige Änderungen
- Zusammenfassung

## **Neues in der Umsatzsteuer bei landwirtschaftlicher Pauschalierung**

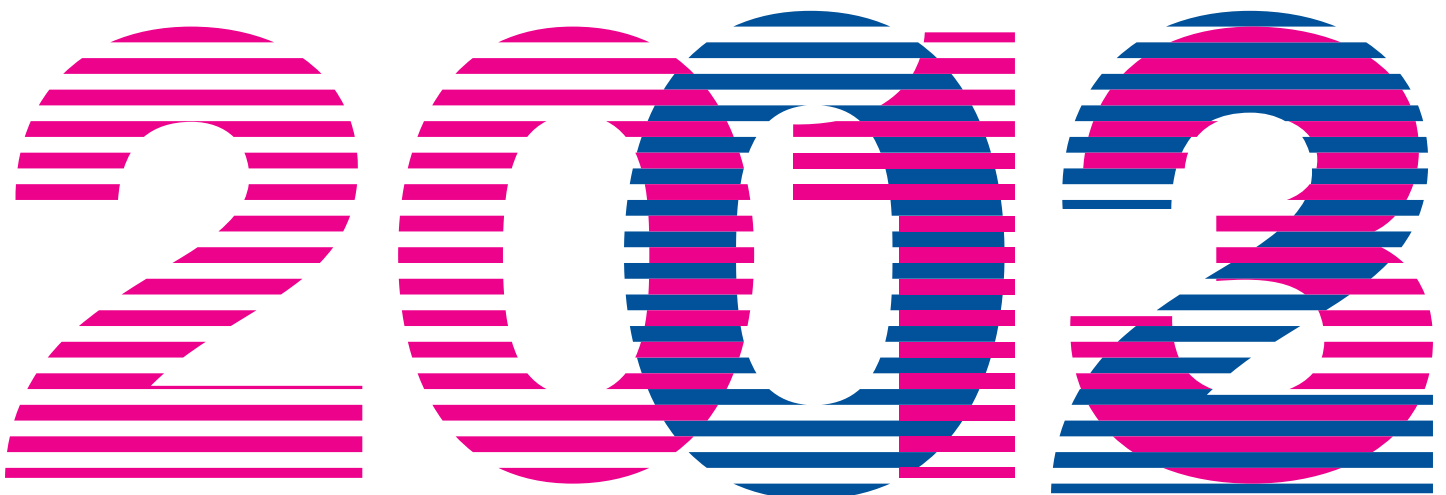
### **Umsatzsteuer bei Vermietung von Geschäftslokalen**

### **Werbeabgabe bei Prospektwerbung**

- Grundsätzliches
- Veröffentlichung von Werbeeinschaltungen in Druckwerken
- Prospektwerbung

## **Verbraucherpreisindex**

---



---

## GMBH NEU

### Grundsätzliches

Mit dem Gesellschaftsrechtsänderungsgesetz 2013 (GesRÄG 2013), welches mit 01. Juli 2013 in Kraft tritt, hat der Nationalrat am 12. Juni 2013 u.a. nachfolgende wesentliche Änderungen im Zusammenhang mit GmbHs beschlossen:

### Senkung des Mindeststammkapital

Das notwendige Mindestkapital wird von EUR 35.000 auf EUR 10.000 gesenkt. Aufgrund der Regelung, dass davon nur die Hälfte in bar einbezahlt werden muss, verringert sich dadurch ebenfalls die Mindesteinzahlung von EUR 17.500 auf EUR 5.000.

---

#### TU-TIPP

GmbHs, die vor dieser Reform gegründet wurden, soll es gleichermaßen ermöglicht werden, ihr Mindestkapital von EUR 35.000 auf EUR 10.000 zu senken. Für weitere Details fragen Sie am besten Ihren TU-Berater, dieser ist Ihnen sehr gerne behilflich!

---

### Reduktion der Gründungskosten

Für die Gründung einer GmbH wird nach wie vor ein Notariatsakt zwingend notwendig sein. Bemessungsgrundlage für die zu diesem Zweck anfallenden Kosten ist das Stammkapital der GmbH. Durch die Senkung des Stammkapitals kommt es daher zu einer automatischen Verminderung der Bemessungsgrundlage und somit der Kosten des Notariatsaktes.

Für bestimmte Neugründungen wird die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Notariatsgebühr auf EUR 1.000 vereinheitlicht. Zusätzlich werden bestimmte Rechtsanwaltskosten vermindert, sofern die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

### Entfall der Veröffentlichungspflicht

Jede Neugründung einer GmbH musste bisher im Amtsblatt zur Wiener Zeitung veröffentlicht werden. Der beschlossene Entfall der Veröffentlichungspflicht führt wiederum zu einer Verminderung der Gründungskosten um rund EUR 150.

### Verringerung der Mindestkörperschaftsteuer (Mindest-KöSt)

Die Mindest-KöSt muss bei einem Verlust bzw.

geringen Gewinn der GmbH an das Finanzamt entrichtet werden und knüpft ebenso an das Mindeststammkapital an. Die Mindest-KöSt betrug bis dato EUR 1.750 pro Jahr. Durch das Herabsenken des Mindestkapitals, verringert sich somit die Mindest-KöSt auf EUR 500 jährlich. Bei bestehenden GmbHs werden jedoch die Vorauszahlungen erst im Jahr 2014 auf die neue Mindest-KöSt adaptiert. Herabsetzungsanträge können nicht eingebracht werden.

### Sonstige Änderungen

Sonstige geplante Neuerungen betreffen zusätzlich Umstände, die die Einberufung einer Generalversammlung durch den Geschäftsführer notwendig machen, sowie Änderungen im Insolvenzrecht. Für weitere Details können Sie sich an Ihren TU-Berater wenden.

### Zusammenfassung

Die Gründung einer GmbH wird leichter und finanziell günstiger werden, sodass die Gründung einer österreichischen GmbH im internationalen Wettbewerb attraktiv bleibt. Kritiker sehen jedoch im geringen Stammkapital die Gefahr einer Unterkapitalisierung und damit das verbundene Risiko, dass Gläubiger nicht befriedigt werden könnten.

---

#### TU-TIPP

Wenn Sie sich nun die Frage stellen, ob die Gründung einer GmbH in Ihrem Fall sinnvoll wäre, wenden Sie sich an Ihren TU-Berater um in einem gemeinsamen Gespräch die Vor- und Nachteile zu erörtern.

---

---

## NEUES IN DER UMSATZSTEUER BEI LANDWIRTSCHAFTLICHER PAUSCHALIERUNG

Bislang war beim Übergang der Umsatzsteuerpauschalierung zur Regelbesteuerung und umgekehrt keine Umsatzsteuerkorrektur durchzuführen. Mit dem Abgabenänderungsgesetz 2012 wurde diese Regelung jedoch dahingehend geändert, dass bei einem derartigen Übergang eine Vorsteuerkorrektur beim Anlagevermögen durchzuführen ist, welches erstmalig nach dem 31.12.2013 (bisher 30.06.2013) verwendet wird. Zur Anwendung gelangt diese Regelung ab dem Veranlagungsjahr 2014.

Eine Berichtigung ist nur durchzuführen, wenn der auf den Gegenstand entfallene Vorsteuerbetrag EUR 220 (= Investitionswert über EUR 1.100,- netto) übersteigt. Der Berichtigungszeitraum für Gebäude beträgt dabei 10 bzw. 20 Jahre, der für sonstiges Anlagevermögen (wie z.B. Maschinen und Geräte) 5 Jahre.

#### **TU-TIPP**

Es könnte daher für (regelbesteuerte) Land- und Forstwirte sinnvoll sein, nach Möglichkeit Investitionen in das Anlagevermögen bis zum 31.12.2013 vorzuziehen. Die Verwendung und Nutzung (Inbetriebnahme) vor diesem Stichtag sollte für Beweis-zwecke entsprechend dokumentiert (z.B. anhand Fotos mit Datum) werden.

### **UMSATZSTEUER BEI VERMIETUNG VON GESCHÄFTSLOKALEN**

Wird ein Mietobjekt nicht für Wohnzwecke, sondern als Büro, Geschäftslokal, Werkstatt, Lager etc. vermietet, so ist der darauf entfallende Umsatz grundsätzlich unecht umsatzsteuerbefreit. Das bedeutet, dass der Vermieter keine Umsatzsteuer abführen muss, jedoch auch kein Recht auf Vorsteuerabzug hat.

Das Umsatzsteuergesetz sieht hier eine Optionsmöglichkeit zur Steuerpflicht vor, die jedoch mit dem 1. Stabilitätsgesetz 2012 wesentlich eingeschränkt wurde: Früher lag die Entscheidung zur Umsatzsteuerpflicht (bei gleichzeitigem Vorsteuerabzug der Investitionen) zu optieren alleine beim Vermieter. Nun hängt dieses Wahlrecht jedoch von der Tätigkeit des Mieters ab.

Demnach darf der Vermieter nur noch dann zur Umsatzsteuerpflicht optieren, wenn er nachweist, dass sein Mieter das Mietobjekt nahezu ausschließlich (zumindest 95%) für Umsätze verwendet, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen.

Die Neuregelung gilt für alle Miet- und Pachtverhältnisse, die ab dem 01. September 2012 beginnen, außer es wurde mit der Errichtung des Gebäudes bereits vor diesem Stichtag begonnen.

Sind in einem Gebäude mehrere Mieter, so muss für jeden Mieter getrennt geprüft werden, ob der Vorsteuerabzug zusteht.

#### **TU-TIPP**

Wir empfehlen, wenn Sie Geschäftsräumlichkeiten mit Umsatzsteuer vermieten möchten, vor Abschluss des Mietvertrages mit dem künftigen Mieter schriftlich bestätigen zu lassen, dass dieser im Mietobjekt nur Tätigkeiten ausüben wird, die ihn zu einem Vorsteuerabzug berechtigen. Alternativ könnte diese Bestätigung auch in den Mietvertrag aufgenommen werden.

### **WERBEABGABE BEI PROSPEKTWERBUNG**

#### **Grundsätzliches**

Der Werbeabgabe unterliegen Werbeleistungen, soweit sie entgeltlich und im Inland erbracht werden. Als Werbeleistungen definiert das Gesetz die Veröffentlichung von Werbeeinschaltungen in Druckwerken (im Sinne des Mediengesetzes), in Hörfunk und Fernsehen sowie die Duldung der Benützung von Flächen (z.B. Gebäudeflächen, Plakatständer, etc.) und Räumen zur Verbreitung von Werbebotschaften. Die Abgabe beträgt 5% der Bemessungsgrundlage.

Nicht unter die Werbeabgabe fallen persönlich adressierte Mailings, Werbung im Internet (z.B. Bannerwerbung) und Eigenwerbung.

#### **Veröffentlichung von Werbeeinschaltungen in Druckwerken**

Da der Steuertatbestand erst mit der Veröffentlichung der Werbeeinschaltung erfüllt ist, stellt sich die Frage, wann Werbeeinschaltungen in Druckwerken als veröffentlicht gelten.

Bei Medien mit redaktionellem Anteil (z.B. Zeitungen) unterliegt nicht der Vertrieb, sondern nur die entgeltliche Aufnahme der Inserate in die Zeitung der Werbeabgabe. Bemessungsgrundlage ist somit der vereinnahmte Inseratenpreis.

Bei Medien ohne redaktionellen Teil (u.a. Prospekte, Flugblätter) wird erst durch die Verteilung eine Werbeabgabepflicht ausgelöst. Bemessungsgrundlage ist das vereinnahmte Beförderungsentgelt. In einem vor kurzem veröffentlichten Erkenntnis des VwGH, wird nochmals bestätigt, dass das Entgelt für die Verteilung der Werbeabgabe zu unterwerfen ist und nicht z.B. die Druckkostenbeiträge von Lieferanten.

Besteht das Medium lediglich aus bezahlten Anzeigen, so sind diese werbeabgabepflichtig und nicht der Vertrieb.

### Prospektwerbung

Da es immer wieder Fragen im Zusammenhang mit der Prospektwerbung gibt, möchten wir Ihnen einen groben Überblick über diese Werbeleistung geben: Grundsätzlich unterliegt die Prospektverteilung der Steuerpflicht.

Werden Prospekte als Massensendung an Haushalte verteilt, so unterliegt das vom Beförderungsunternehmen in Rechnung gestellte Entgelt für die Verteilung der Werbeabgabe.

Werden Prospekte hingegen zur freien Entnahme in den Filialen aufgelegt, so entstehen für die Verteilung keine Kosten und die Veröffentlichung geschieht unentgeltlich. Es fällt somit keine Werbeabgabe an.

Wird das Prospekt in einer Zeitung oder Zeitschrift beigelegt, so erfolgt die Veröffentlichung vom Zeitungsverlag. Die Werbeabgabe ist somit vom Entgelt, das vom Zeitungsverlag für die Beilage des Prospektes in Rechnung gestellt wird, zu berechnen.

Abgabepflichtiger ist grundsätzlich der Werbeleister (z.B. Zeitung oder Verteilungsunternehmen), welcher für die Durchführung der Werbeleistung ein entsprechendes Entgelt erhält.

#### TU-TIPP

Beachtet werden muss, dass die Werbeabgabe einen Teil der Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer darstellt. Da die korrekte Anwendung des Werbeabgabegesetzes von einer ausreichenden Kenntnis und Interpretation der höchstgerichtlichen Rechtsprechung abhängt, wenden Sie sich an Ihren TU-Berater, sollten Sie nicht sicher sein, ob ihre Werbeleistung der Werbeabgabe unterliegt.

### VERBRAUCHERPREISINDEX

Monat	Jahr	VPI 2010 (2010=100)	VPI 2005 (2005=100)	VPI 2000 (2000=100)	VPI 96 (1996=100)	VPI 86 (1986=100)	VPI 76 (1976=100)	VPI 66 (1966=100)
<b>Jahresdurchschnitt</b>	<b>2010</b>		<b>109,5</b>	<b>121,1</b>	<b>127,4</b>	<b>166,6</b>	<b>259,0</b>	<b>454,5</b>
<b>Jahresdurchschnitt</b>	<b>2011</b>	<b>103,3</b>	<b>113,1</b>	<b>125,0</b>	<b>131,6</b>	<b>172,0</b>	<b>267,4</b>	<b>469,3</b>
<b>Jahresdurchschnitt</b>	<b>2012</b>	<b>105,8</b>	<b>115,9</b>	<b>128,2</b>	<b>134,8</b>	<b>176,3</b>	<b>274,1</b>	<b>481,0</b>
Mai	2013	108,1	118,4	130,9	137,7	180,1	280,0	491,3

Laufende Index-Tonbandauskunft Inland: 0800 501 544

Weitere Auskünfte über die aktuellen Indexzahlen finden Sie im Internet unter [http://www.statistik.at/statistiken/preise/verbraucherpreisindex/zeitreihen\\_und\\_verkettungen](http://www.statistik.at/statistiken/preise/verbraucherpreisindex/zeitreihen_und_verkettungen)

#### Impressum

Herausgeber, Medieninhaber:  
TREUHAND-UNION Villach Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.  
A-9500 Villach, Haydnstraße 5  
für den Inhalt verantwortlich:  
Mag. Christoph de Cillia / Mag. (FH) Melanie Tscheliesnig  
Sollten Sie diese Information nicht weiter erhalten wollen,  
wenden Sie sich bitte an Ihre Treuhand-Union Kanzlei.  
Druck: REMAprint / Layout & Satz: www.nikolausschmidt.com  
Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in diesem Journal trotz sorgfältiger  
Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Autors oder der  
Treuhand-Union ausgeschlossen ist.

#### TREUHAND-UNION

Das TU-Journal wird ausschließlich für Klienten der Treuhand-Union Gesellschaften und Partner geschrieben. Die fachliche Information ist der Verständlichkeit halber vereinfachend und kurz gehalten. Sie kann daher die individuelle Beratung nicht ersetzen, sondern soll als Anregung zu einer noch intensiveren Zusammenarbeit zwischen Ihnen und uns dienen.



Member of INTERNATIONAL